VERORDNUNG (EWG) Nr. 3109/76 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 über den Verkauf durch regelmäßige Ausschreibung von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 der Kommission vom 14. Januar 1975 über die regelmäßige Ausschreibung für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 454/76 (4), läuft die Frist für die Vorlage von Angeboten am ersten Montag jedes Monats ab. In Anbetracht der Feiertage am Jahresende 1976 und am Jahresbeginn 1977 erscheint es jedoch notwendig, für Januar 1977 den ersten Montag durch den zweiten Montag zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 erhält folgende Fassung:

„Die Frist für die Vorlage von Angeboten läuft am ersten Montag jedes Monats um 12.00 Uhr ab. Im Januar 1977 läuft sie jedoch erst am zweiten Montag um 12.00 Uhr ab."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 10 vom 15. 1. 1975, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1976, S. 77.